

Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg



### Erlaubniserteilung gemäß can. 1118 § 1 und 2 CIC

Die kirchenrechtliche Vorschrift des can. 1118 § 1 CIC sieht vor, dass eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner in der Pfarrkirche zu schließen ist. Mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe auch in einer anderen - katholischen - Kirche oder Kapelle geschlossen werden. Der § 2 in can. 1118 CIC gestattet dem Ortsordinarius, zu erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird.

Zur Entlastung und zwecks Vermeidung der bisher einzeln einzuholenden Erlaubnis wird in Bezug zu can. 1118 § 1 und 2 CIC hiermit bis auf weiteres für das Gebiet des Bistums Magdeburg generell erlaubt, dass katholische Eheschließungen nicht nur in anderen katholischen Kirchen oder Kapellen, sondern auch in den von den evangelischen Kirchen zu gottesdienstlichen Feiern genutzten Kirchen oder Kapellen stattfinden dürfen, soweit der jeweilige Ortspfarrer dies pastoral verantworten kann bzw. nichts dagegen einzuwenden hat. Für andere Orte bedarf es weiterhin der Erlaubnis des Ortsordinarius.

Magdeburg, den 26. März 2019

*+ Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

